

SiFa-Fachkraft für Arbeitssicherheit 3.0

Prüfungsordnung LVQ

1	Zweck und Ziel	1
2	Geltungsbereich	1
3	Begriffe.....	2
4	Prüfungsausschuss	2
5	Rahmenbedingungen bis einschließlich LEK 5	2
5.1	Zulassung für interne und externe Prüfungen	2
5.2	Prüfungsgegenstand	2
5.3	Prüfungstermin und -ort	3
5.4	Durchführung der Prüfungen	3
5.4.1	Lernerfolgskontrolle 1 (LEK 1)	3
5.4.2	Lernerfolgskontrolle 2 (LEK 2)	3
5.4.3	Lernerfolgskontrolle 3 (LEK 3)	4
5.4.4	Lernerfolgskontrolle 4 (LEK 4)	4
5.4.5	Lernerfolgskontrolle 5 (LEK 5)	4
5.5	Täuschungsversuche und Störung	4
5.6	Rücktritt, Nichtteilnahme	5
5.7	Bewertung	5
5.8	Teilnahmebescheinigung	5
5.9	Prüfungsunterlagen	6
5.10	Widerspruch	6
6	Rahmenbedingungen Lernfeld 6 (Stufe III)	6
6.1	Zulassung zur Ausbildung Lernfeld 6 (Stufe III)	6
6.2	Zulassung für Prüfung LEK 6	6
6.3	Prüfung	6
7	Mitgeltende Dokumente	7

1 Zweck und Ziel

Mit dieser Richtlinie werden die formalen, inhaltlichen und organisatorischen Anforderungen an die Durchführung von Prüfungen zur Fachkraft für Arbeitssicherheit Stufe I, II und III in der LVQ Weiterbildung und Beratung GmbH festgelegt.

Die Prüfungsordnung wird den Teilnehmenden vor Ausbildungsbeginn zur Verfügung gestellt.

2 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für alle Prüfungsverfahren, die von der LVQ auf dem Gebiet Arbeitssicherheit im Rahmen von anerkannten Lehrgängen in der geförderten Ausbildung durchgeführt bzw. organisiert werden. Die Anerkennung wird in Anlehnung an die geltenden Gesetze und behördlichen Regelungen durch die zuständigen Ministerien erteilt.

SiFa-Fachkraft für Arbeitssicherheit 3.0

Prüfungsordnung LVQ

3 Begriffe

GF: Geschäftsführung, LEK: Lernerfolgskontrolle, LB: Lernbegleiter*in

4 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss ist das oberste Gremium der LVQ. Es befindet über alle Fragen, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Prüfungen stehen.
- (2) Feste Mitglieder sind ein GF der LVQ, Leitung Ausbildung, Fachbereichsleitung sowie jeweilige Fachdozenten/innen. Dem Vertreter der genehmigenden Landesbehörden wird auf Anforderung ebenfalls Sitz und Stimme eingeräumt. Zur Beschlussfähigkeit reichen 2 Vertreter.
- (3) Aufgaben des Prüfungsausschusses sind die Verabschiedung und Pflege der Prüfungsordnung sowie die Durchführung aller erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der Prüfungsordnung.
- (4) Weiterhin werden Entscheidungen über Täuschungshandlungen sowie Einsprüche gegen Prüfungsergebnisse abschließend behandelt.

5 Rahmenbedingungen bis einschließlich LEK 5

Die Lernerfolgskontrollen sind innerhalb von 3 Jahren ab dem 1. Tag des Seminars 1 abzuschließen.

5.1 Zulassung für interne und externe Prüfungen

- (1) Die allgemeine Prüfungsordnung der LVQ sowie das „Merkblatt Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit“ sind zu beachten.
- (2) Die Zulassung zu den Prüfungen basiert auf den im Anerkennungsbescheid festgelegten Kriterien und den gesetzlichen Rahmenbedingungen. Diese werden den Teilnehmenden in diesem Merkblatt zur Kenntnis gebracht.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung für die Prüfungen ist eine mindestens 80 %ige Anwesenheit an den entsprechenden Lehrgängen. An Seminarphasen ist grundsätzlich eine vollständige Anwesenheit erforderlich. Hierzu werden von den LVQ-Mitarbeitern/innen oder von den LB die Anwesenheiten fortlaufend überprüft.
- (4) Es wird eine aktive Teilnahme an der Ausbildung erwartet.
- (5) Bei Krankheit oder entschuldigter Abwesenheit aus besonderen Gründen kann unter Voraussetzung spezieller Fördermaßnahmen über eine Zulassung entschieden werden. Die speziellen Fördermaßnahmen müssen angemessen und nachweisbar sein. Die Entscheidung trifft auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss.
- (6) Voraussetzung für das Bestehen der Lernerfolgskontrollen 2 bis 5 ist das Bestehen der jeweils vorherigen Lernerfolgskontrolle.
- (7) Verstöße gegen die Anwesenheitspflicht (vgl. Leitfaden) können den Ausschluss von einer Prüfung bzw. der weiteren Ausbildung zur Folge haben.
- (8) Die Antragstellung erfolgt formlos mit den geforderten Qualifikations- bzw. Erfahrungsnachweisen und liegt in der Verantwortung der Teilnehmer.

5.2 Prüfungsgegenstand

- (1) Gegenstand der Lernerfolgskontrollen sind die für die Tätigkeit als Fachkraft für Arbeitssicherheit erforderlichen Kompetenzen. Die Kompetenzanforderungen sind in dem Kompetenzprofil der Fachkraft für Arbeitssicherheit näher beschrieben. Das Kompetenzprofil wird den Teilnehmenden vor Beginn des Ausbildungslehrgangs zur Verfügung gestellt.

SiFa-Fachkraft für Arbeitssicherheit 3.0

Prüfungsordnung LVQ

5.3 Prüfungstermin und -ort

- (1) Generell werden verbindliche Termin, Modalitäten und ggf. Ort der Prüfung durch die LVQ im Voraus festgelegt und bekannt gegeben (z. B. im gültigen Ablaufplan). Änderungen sind auf der Basis wichtiger Umstände möglich.
- (2) Die Lernerfolgskontrollen sollen innerhalb von 3 Jahren ab dem 1. Tag des Seminars 1 abgeschlossen werden. Eine Verlängerung um höchstens ein Jahr ist möglich, wenn ein besonderer Härtefall vorliegt. Härtefallentscheidungen unterliegen dem Ermessensspielraum des Prüfungsausschusses.

5.4 Durchführung der Prüfungen

- (1) Die Prüfungen werden von der LVQ organisiert und durchgeführt.
- (2) Über die Kriterien und den Maßstab für die Bewertung der jeweiligen Lernerfolgskontrolle werden die Teilnehmenden vorab informiert.
- (3) Prüfungssprache ist deutsch. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Die Kriterien und der Maßstab für die Bewertung und Bestehen der jeweiligen Lernerfolgskontrolle werden den Teilnehmenden vorab vor der Prüfung mitgeteilt und sind in Kap. 5.4.1. – 5.4.5. beschrieben.

5.4.1 Lernerfolgskontrolle 1 (LEK 1)

- (1) Die Lernerfolgskontrolle 1 wird zum Abschluss der selbstorganisierten Lernzeit (SOL) 4 und vor Praktikumsteil (PRA) 2 durchgeführt. Sie besteht aus der Bearbeitung eines vorgegebenen Fallbeispiels zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen.
- (2) Prüfungsgegenstand sind die Lerninhalte der Lernfelder 1, 2 und 3.
- (3) Bestanden hat, wer mindestens 50 % der Gesamtpunktzahl erreicht. Die Bewertungskriterien sind dem Musterbeurteilungsbogen zu entnehmen und werden den Teilnehmern vor der Prüfung bekanntgegeben.
- (4) Bei Nichtbestehen ist eine Nachbesserung möglich und muss zeitnah durchgeführt werden. Bei erneutem Nichtbestehen ist eine Nachbearbeitung möglich. Wird auch diese nicht bestanden, ist die Lernerfolgskontrolle endgültig nicht bestanden.

5.4.2 Lernerfolgskontrolle 2 (LEK 2)

- (1) Die Lernerfolgskontrolle 2 ist Bestandteil des Praktikumsteils (PRA) 2. Sie besteht aus einem auf der Basis des abgeleisteten PRA 2 zu fertigenden Praktikumsberichts. Der Praktikumsbericht besteht aus zwei Teilen:
 - einer Dokumentation der durchgeführten Beurteilung der Arbeitsbedingungen, gerichtet an die zuständige Führungskraft, (1. Erfassen und Abgrenzen des Arbeitssystems, 2. Ermitteln der Gefährdungen, Belastungen und Ressourcen, 3. Beurteilen von Gefährdungen, Belastungen und Ressourcen, 4. Setzen von Arbeitsschutzziele) und
 - einem an den Ausbildungsträger gerichteten Teil.
- (2) Zum Bestehen ist es erforderlich, dass aus dem Bericht die Anwendung der erlangten Kompetenzen in den Kompetenzbereichen „Know-how“, „Umgang mit anderen“ und „Umgang mit sich selbst“ erkennbar wird.
- (3) Prüfungsgegenstand sind die Lerninhalte der Lernfelder 1, 2 und 3.
- (4) Bestanden hat, wer in den drei Kompetenzbereichen „Know-How“, „Umgang mit Anderen“, „Umgang mit sich selbst“ jeweils mindestens 50% der jeweiligen Gesamtpunktzahl erreicht hat.
- (5) Werden in einem der drei Kompetenzbereiche weniger als 50 % der jeweiligen Gesamtpunktzahl erreicht, ist die Lernerfolgskontrolle nicht bestanden. In diesem Fall kann die Lernerfolgskontrolle nachbearbeitet werden. Die Lernbegleitung gibt den Teilnehmenden hierzu eine Empfehlung. Bei erneutem Nichtbestehen ist eine Nachbearbeitung möglich. Wird auch diese nicht bestanden, ist die Lernerfolgskontrolle endgültig nicht bestanden.

SiFa-Fachkraft für Arbeitssicherheit 3.0

Prüfungsordnung LVQ

5.4.3 Lernerfolgskontrolle 3 (LEK 3)

- (1) Die Lernerfolgskontrolle 3 wird zum Abschluss der selbstorganisierten Lernzeit (SOL) 5 durchgeführt. Sie besteht aus der Fortsetzung der Bearbeitung des Fallbeispiels der Lernerfolgskontrolle 1.
- (2) Prüfungsgegenstand sind die Lerninhalte der Lernfelder 1 bis 4.
- (3) Bestanden hat, wer mindestens 50 % der Gesamtpunktzahl erreicht.
- (6) Werden weniger als 50 % der Gesamtpunktzahl erreicht, ist die Lernerfolgskontrolle nicht bestanden. Bei Nichtbestehen ist eine Nachbesserung möglich und muss zeitnah durchgeführt werden. Bei erneutem Nichtbestehen ist eine Nachbearbeitung möglich. Wird auch diese nicht bestanden, ist die Lernerfolgskontrolle endgültig nicht bestanden.

5.4.4 Lernerfolgskontrolle 4 (LEK 4)

- (1) Die Lernerfolgskontrolle 4 ist Bestandteil des Praktikumsteils (PRA) 3. Sie baut auf Lernerfolgskontrolle 2 auf und besteht aus einem auf der Basis des abgeleisteten Praktikumsmoduls zu fertigenden Praktikumsbericht. Der Praktikumsbericht besteht aus zwei Teilen:
 - einer Dokumentation der durchgeführten Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Schritte 5-9 der Beurteilung der Arbeitsbedingungen: 5. Setzen von Gestaltungszielen, 6. Entwickeln von Gestaltungsalternativen, 7. Auswählen der Gestaltungslösung, 8. Umsetzung der Gestaltungslösung, 9. Überprüfen der Wirksamkeit der Gestaltungslösung), gerichtet an die zuständige Führungskraft, und
 - einem an den Ausbildungsträger gerichteten Teil.
- (2) Zum Bestehen ist es erforderlich, dass aus dem Bericht die Anwendung der erlangten Kompetenzen in den Kompetenzbereichen „Know-how“, „Umgang mit anderen“ und „Umgang mit sich selbst“ erkennbar wird.
- (3) Prüfungsgegenstand sind die Lerninhalte der Lernfelder 1 bis 4.
- (4) Bestanden hat, wer in den drei Kompetenzbereichen „Know-how“, „Umgang mit Anderen“, „Umgang mit sich selbst“ jeweils mindestens 50% der jeweiligen Gesamtpunktzahl erreicht hat.
- (7) Werden in einem der drei Kompetenzbereiche weniger als 50 % der jeweiligen Gesamtpunktzahl erreicht, ist die Lernerfolgskontrolle nicht bestanden. Bei Nichtbestehen ist eine Nachbesserung möglich und muss zeitnah durchgeführt werden. Bei erneutem Nichtbestehen ist eine Nachbearbeitung möglich. Wird auch diese nicht bestanden, ist die Lernerfolgskontrolle endgültig nicht bestanden.

5.4.5 Lernerfolgskontrolle 5 (LEK 5)

- (1) Die Lernerfolgskontrolle 5 wird im Rahmen des Seminars (SEM) 7 durchgeführt. Sie besteht aus einer Beratungsleistung aufbauend auf dem Praktikumsteil (PRA) 4, und umfasst eine Themenvorstellung, die Durchführung einer Beratung und den Umgang mit einer empfangenen Beratung. Inhalte der Prüfung sind schriftlich auszuarbeiten und abzugeben.
- (2) Prüfungsgegenstand sind die Lerninhalte der Lernfelder 1 bis 5.
- (3) Bestanden hat, wer mindestens 50 % der Gesamtpunktzahl erreicht.
- (4) Werden weniger als 50 % der Gesamtpunktzahl erreicht, ist die Lernerfolgskontrolle nicht bestanden. In diesem Fall kann die Lernerfolgskontrolle max. zweimalig wiederholt werden. Wird auch die letzte Wiederholprüfung nicht bestanden, ist die Lernerfolgskontrolle endgültig nicht bestanden.

5.5 Täuschungsversuche und Störung

- (1) Grundsätzlich sind nur die für die Prüfung zugelassenen Unterlagen oder Hilfsmittel erlaubt. Dies wird im Vorfeld bekanntgegeben. Zuwiderhandlungen werden als Täuschungsversuch gewertet.
- (2) Prüfung bei Online-Präsenz:
 - a. Während der Prüfungen sind Kamera und Mikrofonsystem sowie die Bildschirmoberfläche unterbrechungsfrei dem Prüfer freizuschalten. Eine Zuwiderhandlung wird als Täuschungsversuch gewertet.
 - b. Alle anderen außer die zur Prüfungsdurchführung notwendigen Programme und Anwendungen sind zu schließen. Eine Zuwiderhandlung wird als Täuschungsversuch gewertet.

SiFa-Fachkraft für Arbeitssicherheit 3.0

Prüfungsordnung LVQ

- c. Der Prüfer ist während der Prüfung jederzeit berechtigt, sich über das Kamerasystem die räumliche Prüfungsumgebung zeigen zu lassen.
- d. Außer den zur Prüfung erforderlichen Computer sind alle elektronischen Endgeräte (z.B. Smartphones) nicht zugelassen, Ausnahmen sind die von der LVQ speziell bereitgestellten oder zugelassenen Geräte.
- (3) Jegliche Aufzeichnungen von Prüfungsinhalten oder der Prüfungsdurchführung durch die Teilnehmenden in Ton, Bild oder schriftlicher Form sind untersagt und werden als Täuschungsversuch gewertet.
- (4) Begeht ein/e Teilnehmende/r Täuschungshandlungen, so vermerkt der/die Prüfer/in Tatbestand und Umstände auf den Prüfungsunterlagen oder im Prüfungsbericht. Die Entscheidung über die Anerkennung der Prüfung trifft der Prüfungsausschuss.
- (5) Teilnehmende, die eine erhebliche Störung des Prüfungsablaufes verursachen, können von der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft der/die Prüfer/in. Die Entscheidung ist zu protokollieren. Bei Ausschluss von einer Prüfung gilt die Prüfung als nicht bestanden.

5.6 Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Versäumen Teilnehmende eine Lernerfolgskontrolle, so gilt diese als „nicht bestanden“. Dies gilt nicht, sofern das Versäumnis von den Teilnehmenden nicht zu verantworten ist. Hierüber sind entsprechende Nachweise vorzulegen.
- (2) Ein Prüfungsteilnehmer kann vor Beginn der Prüfung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht unternommen.

5.7 Bewertung

- (1) Verantwortlich für die ordnungsgemäße Bewertung ist der Prüfungsausschuss.
- (2) Für die Bewertung gelten die Vorgabebestimmungen der Anerkennungsbehörde und die Durchführungsbestimmungen des Trägers.
- (3) Als Ergebnis der Lernerfolgskontrollen wird „bestanden“ oder „nicht bestanden“ festgestellt.
- (4) Die Lernerfolgskontrollen werden von der jeweiligen Lernbegleitung bewertet. Lernerfolgskontrollen, die im Rahmen einer letztmaligen Wiederholung oder Nachbearbeitung durchgeführt werden, werden von zwei Lernbegleitenden bewertet.
- (5) Mit dem endgültigen Nicht-Bestehen einer Lernerfolgskontrolle ist die Teilnahme am Ausbildungslehrgang beendet.
- (6) Die Bewertungen der Prüfungsleistungen sind zu begründen, schriftlich zu dokumentieren und von den bewertenden Lernbegleitungen zu unterzeichnen. Die Unterlagen werden bei dem Ausbildungsträger aufbewahrt.

5.8 Teilnahmebescheinigung

- (1) Basis für die Erstellung der Teilnahmebescheinigung ist das Prüfungsprotokoll. Sie enthält alle für die eindeutige Zuordnung erforderlichen Personendaten (Name, Vorname, akademische Titel, die zum Namen gehören, Geburtsdatum und -ort).
- (2) Bei Online-Prüfungen wird die Richtigkeit der Personendaten vor der Prüfung per E-Mail durch die Teilnehmenden bestätigt.
Bei Präsenzprüfungen wird das Protokoll zu jeder Prüfung den Teilnehmenden zur Überprüfung und Unterschrift vorgelegt. Mit dieser Unterschrift bestätigen die Teilnehmenden die Richtigkeit der Angaben zur Erstellung des Zertifikates.
- (3) Jeder Teilnehmer an einer Prüfung erhält einen Prüfungsbescheid. Dieser enthält die im Anerkennungsbescheid angegebenen Mindestangaben. Bei bestandener Prüfung ist der Prüfungsbescheid die Teilnahmebescheinigung. Die Teilnahmebescheinigung wird durch die Geschäftsführung der LVQ und dem Ausbildungsleiter unterschrieben.
- (4) Für eine nicht bestandene Prüfung steht einem Teilnehmer eine Bescheinigung an den teilgenommenen Ausbildungseinheiten zu.

SiFa-Fachkraft für Arbeitssicherheit 3.0

Prüfungsordnung LVQ

5.9 Prüfungsunterlagen

- (1) Einsicht in die Prüfungsergebnisse wird grundsätzlich nur bei Beanstandungen **nicht** bestandener Prüfungen auf schriftlichen Antrag an die Ausbildungsleitung der LVQ gewährt. Der Antrag ist zu begründen.
- (2) Die Einsicht kann nur im Beisein eines LVQ-Mitarbeiters erfolgen. Kopien, Fotografien oder sonstigeervielfältigungen dürfen nicht gemacht werden.
- (3) Alle Prüfungsergebnisse und -unterlagen werden in der LVQ mindestens drei Jahre lang aufbewahrt.

5.10 Widerspruch

- (1) Gegen Entscheidungen des Ausbildungsträgers können Teilnehmende **nur bei Nichtbestehen** innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch einlegen.

6 Rahmenbedingungen Lernfeld 6 (Stufe III)

6.1 Zulassung zur Ausbildung Lernfeld 6 (Stufe III)

- (1) Voraussetzung für die Lernerfolgskontrolle der Stufe III ist das Bestehen der Lernerfolgskontrollen der Lernfelder 1 - 5 (LEK 1 - 5).
- (2) Diese Ausbildung muss bei einem durch die Bezirksregierung anerkannten Bildungsträger für die Sifa-Ausbildung erfolgt sein (z.B. LVQ, Berufsgenossenschaften) und von diesem bescheinigt werden.
- (3) Es muss eine aussagekräftige schriftliche Bestätigung zu den Nr. 1 und 2. vorliegen.

6.2 Zulassung für Prüfung LEK 6

- (1) Voraussetzung für die Zulassung für die Prüfungen ist eine 80 % Anwesenheit an allen Teilen des Lernfeldes 6. Hierzu wird von den Lernbegleitern eine Liste geführt.
- (2) Die Zulassung zu den Prüfungen basiert auf den im Anerkennungsbescheid festgelegten Kriterien und den gesetzlichen Rahmenbedingungen. Diese werden den Teilnehmenden in diesem Merkblatt zur Kenntnis gebracht.
- (3) Nicht teilgenommene Präsenzphasen können nach Absprache in eingeschränktem Maß in späteren Modulen nachgeholt werden, soweit Plätze frei sind.
- (4) Verstöße gegen die Anwesenheitspflicht können den Ausschluss von einer Prüfung bzw. der weiteren Ausbildung zur Folge haben.

6.3 Prüfung

- (1) Prüfungsgegenstand sind die Lerninhalte der Präsenzphase V.
- (2) Die Prüfung erfolgt im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt. Die Anzahl der Fragen sind in der Regel 60 bei einem Zeitumfang von 120 Min. Dies kann Änderungen unterliegen, die ggf. den Teilnehmenden vor der Prüfung rechtzeitig mitgeteilt werden.
- (3) Zum Bestehen ist das Erreichen von 50% der Punkte erforderlich. Für die Bearbeitung der Fragen sind keine Hilfsmittel zulässig.
- (4) Generell werden Termin und Ort der Prüfung im Voraus im Ablaufplan festgelegt. Änderungen sind auf der Basis wichtiger Umstände möglich.
- (5) Wird die notwendige Punktzahl nicht erreicht, erfolgt eine mündliche Prüfung. Bei Nichtbestehen der mündlichen Prüfung muss die Präsenzphase V wiederholt werden. Verlauf und Bewertung der mündlichen Prüfung werden dokumentiert.

SiFa-Fachkraft für Arbeitssicherheit 3.0

Prüfungsordnung LVQ

7 Mitgeltende Dokumente

Gesetze und Normen, Anerkennungsbescheid, Allgemeine Prüfungsordnung der LVQ, Merkblatt Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit

Mülheim an der Ruhr, 15.05.2025